

Ausführungsreglement zum Berufsbildungsfonds Fahrlehrer des Schweizerischen Fahrlehrerverbandes SFV (Stand am 07.11.17)

Inhalt

Erster Abschnitt: Grundlagen, Beschlüsse, Träger, Rechtsform	2
Art. 1 Rechtliche Grundlagen	2
Art. 2 Beschlüsse	2
Art. 3 Trägerschaft	2
Zweiter Abschnitt: Zweck	2
Art. 4 Förderung der Berufsbildung Fahrlehrer	2
Art. 5 Gemeinsame Finanzierung	2
Dritter Abschnitt: Leistungen	2
Art. 6 Leistungen	2
Art. 7 Leistungsgesuche	2
Vierter Abschnitt: Beiträge	3
Art. 8 Beitragserhebung	3
Art. 9 Erhebung der obligatorischen Beiträge	3
Art. 10 Mahnwesen	3
Fünfter Abschnitt: Organe	3
Art. 11 Fondskommission	3
Art. 12 Geschäftsstelle Berufsbildungsfonds Fahrlehrer	4
Sechster Abschnitt: Fondsvermögen, Reserven	4
Art. 13 Fondsvermögen	4
Art. 14 Reserven	4
Siebter Abschnitt: Rechtsweg	4
Art. 15 Legitimation	4
Art. 16 Frist, Zuständigkeit	4

Gestützt auf Artikel 14 Buchstabe c des Reglements über den Berufsbildungsfonds Fahrlehrer des Schweizerischen Fahrlehrerverbandes SFV vom 23.01.2014 erlässt der Vorstand des Schweizerischen Fahrlehrerverbandes SFV folgendes Ausführungsreglement:

Erster Abschnitt: Grundlagen, Trägerschaft,

Art. 1 Rechtliche Grundlagen

- Art. 60 Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002
- Art. 68 Verordnung über die Berufsbildung vom 19. November 2003 (Änderung vom 03. Dezember 2010)
- Reglement über den Berufsbildungsfonds Fahrlehrer des Schweizerischen Fahrlehrerverbandes SFV (nachstehend Fondsreglement genannt) vom 23.01.2014

Art. 2 Beschlüsse

- Bundesratsbeschluss über die Allgemeinverbindlichkeitserklärung vom 02. Juni 2016

Art. 3 Trägerschaft

Träger des Fonds ist der Schweizerische Fahrlehrerverband (SFV).

Zweiter Abschnitt: Zweck

Art. 4 Förderung der Berufsbildung Fahrlehrer

Mit den Mitteln des Fonds soll die höhere Berufsbildung und die berufsorientierte Weiterbildung der Fahrlehrerinnen und Fahrlehrer gefördert werden.

Art. 5 Gemeinsame Finanzierung

¹ An der Finanzierung des Berufsbildungsfonds Fahrlehrer des Schweizerischen Fahrlehrerverbandes SFV sind alle Fahrlehrerinnen und Fahrlehrer, welche gemäss Artikel 9, Absatz 2 des Fondsreglements tätig sind beteiligt.

Dritter Abschnitt: Leistungen

Art. 6 Leistungen

¹ Leistungen werden im Rahmen der verfügbaren Mittel gemäss dem geltenden Leistungskatalog und dem genehmigten Budget erbracht.

² Wo Finanzierungen der öffentlichen Hand oder von anderen Fonds existieren, werden Leistungen aus dem Berufsbildungsfonds nur subsidiär gewährt.

Art. 7 Leistungsgesuche

Leistungsgesuche sind zuhanden der Fondskommission bei der Geschäftsstelle mit den erforderlichen Unterlagen einzureichen.

Vierter Abschnitt: Beiträge

Art. 8 Beitragserhebung

Die Beiträge werden durch die Geschäftsstelle Berufsbildungsfonds Fahrlehrer des Schweizerischen Fahrlehrerverbandes SFV allen Fahrlehrerinnen und Fahrlehrern welche einen gültigen Fahrlehrerausweis (Fachausweis) der Kategorie B besitzen in Rechnung gestellt. Ausgenommen sind die Verkehrsexpertinnen und Verkehrsexperten die von Berufes wegen keine Fahrlehrertätigkeit ausüben dürfen. Die Beitragserhebung erfolgt auf Basis des Systems für Administration, Registrierung und Information (SARI) der Vereinigung der Strassenverkehrsämter (asa) per Stichtag vom 30. Juni¹ des laufenden Jahres.

Art. 9 Höhe der obligatorischen Beiträge

Der Betrag richtet sich nach dem Fondsreglement Art.10.

Art. 10 Mahnwesen

Die Fahrlehrerinnen und Fahrlehrer werden bei Nichtbezahlen gemahnt. Danach verfügt die Fondskommission den Betrag.

Fünfter Abschnitt: Organe

Art. 11 Fondskommission

¹ *Zusammensetzung*

Die Fondskommission setzt sich aus maximal 7 Mitgliedern zusammen.

² *Wahl*

Die Fondskommissionsmitglieder werden durch den Vorstand des Schweizerischen Fahrlehrerverbandes SFV auf vier Jahre gewählt, eine Wiederwahl ist möglich.

³ *Organisation*

Die Fondskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse erfordern das Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin / der Präsident.

⁴ *Aufgaben, Kompetenzen*

- a) Die Fondskommission leitet den Fonds in operativer Hinsicht und erfüllt die Aufgaben gemäss Art. 15 des Fondsreglements.
- b) Sie verabschiedet die Rechnung und den Revisionsbericht zuhanden des Vorstands des Schweizerischen Fahrlehrerverbandes SFV.
- c) Sie genehmigt das Budget
- d) Sie legt periodisch den aktualisierten Leistungskatalog dem Vorstand des Schweizerischen Fahrlehrerverbandes SFV zur Genehmigung vor.
- e) Sie entscheidet über die Bewilligung eingegangener Leistungsgesuche.
- f) Sie legt die Höhe der einzelnen Leistungen (im Rahmen des Leistungskatalogs) fest.
- g) Sie kann externe Fachpersonen beratend beiziehen.
- h) Sie beaufsichtigt die Geschäftsstelle Berufsbildungsfonds Fahrlehrer

¹Fassung vom 20.10.17 in Kraft seit 07.11.17

Art. 12 Geschäftsstelle Berufsbildungsfonds Fahrlehrer

¹ Wahl

Die Geschäftsstelle Berufsbildungsfonds Fahrlehrer wird vom Vorstand des Schweizerischen Fahrlehrerverbandes SFV gewählt.

² Aufgaben, Kompetenzen

Die Geschäftsstelle Berufsbildungsfonds Fahrlehrer vollzieht im Rahmen ihrer Zuständigkeit das Fondsreglement des Berufsbildungsfonds Fahrlehrer. Sie übernimmt dabei folgende Aufgaben:

- a) Sie ist verantwortlich für den Einzug der Beiträge gemäss Art. 10 des Fondsreglements, die Auszahlung der Beiträge an Leistungen gemäss Art. 8 des Fondsreglements, die Administration und die Buchführung.
- b) Sie bearbeitet administrativ die Leistungsgesuche zuhanden der Fondskommission
- c) Sie reicht die Rechnung und den Revisionsbericht nach der Abnahme durch den Vorstand des SFVs gemäss der Richtlinie des SBFIs "Rechnungslegung und Revision von Berufsbildungsfonds nach Art. 60 BBG" dem Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) zur Kenntnisnahme ein.

Sechster Abschnitt: Fondsvermögen, Reserven

Art. 13 Fondsvermögen

¹ Der Fonds wird geäufnet durch: Beiträge der Fahrlehrerinnen und Fahrlehrer, Verzugszinsen, Mahngebühren, Kapitalerträge etc.

² Der Fondsertrag dient zur Finanzierung von Leistungen gemäss Art. 8 des Fondsreglements.

³ Das Fondsvermögen ist durch die Geschäftsstelle sorgfältig zu verwalten.

Art. 14 Reserven

Aus den Einkünften sind Reserven gemäss den Beschlüssen des Vorstands des SFV zu bilden.

Siebter Abschnitt: Rechtsweg

Art. 15 Legitimation

Zur Einreichung von Beschwerden sind Gesuchsteller von Leistungsgesuchen Art. 7 dieses Reglements berechtigt.

Art. 16 Frist, Zuständigkeit

¹ Beschwerden sind spätestens 30 Tage nach dem Bekanntwerden des beanstandeten Sachverhaltes schriftlich und begründet mit den erforderlichen Belegen und einem Antrag an die Geschäftsstelle des Berufsbildungsfonds Fahrlehrer einzureichen.

² Für Beschwerden gegen Entscheide der Geschäftsstelle ist die Fondskommission zuständig.

³ Für Beschwerden gegen Entscheide der Fondskommission ist der Vorstand des SFVs Rekursinstanz. Er entscheidet abschliessend.

Dieses Ausführungsreglement ist durch den Vorstand des Schweizerischen Fahrlehrerverband SFV am 10.01.2017 genehmigt worden.

Es tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2017 in Kraft.

Die Anpassungen vom 20.10.17 tritt mit Genehmigung durch den Vorstand SFV ab 07.11.17 in Kraft.

Bern, den 07.11.17

Schweizerischer Fahrlehrerverband SFV



Dr. Urs Fasel
Präsident



Daniel Menzi
Geschäftsführer